

Die monatliche Gehaltsabrechnung auf Knopfdruck

Die lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung in einem Unternehmen erfordert neben viel Zeit natürlich auch viel Wissen. Sie muss pünktlich fertig sein, Meldungen und Beitragsnachweise müssen erstellt werden, der Lohn muss ausgezahlt werden usw. Mit der Auslagerung der Lohn- und Gehaltsabrechnung in ein DATAC Buchführungsbüro spart sich ein Unternehmen einiges an Zeit und Kosten. Und nun bieten DATAC Buchführungsbüros die modernste und revolutionärste Form der lfd. Lohnbuchhaltung an: DATAC24 Lohn.

DATAC24 Lohn

Am Kongress 2010 stellte die DATAC AG ihren Franchisepartnern das neue Produkt DATAC24 Lohn vor und knüpft damit an die Erfolge von DATAC24 Fibu an. Dieses Produkt bietet Alleinstellungsmerkmal am Markt.

Mit DATAC24 Lohn bekommen Unternehmen ein Arbeitsinstrument, von dem andere nur träumen können. Der Weg zwischen Buchführungsbüro und Unternehmen ist nur mehr ein Knopfdruck.

Arbeitsablauf

Der Unternehmer erhält von seinem DATAC Buchführungsbüro das kleine Programm DATAC24 Lohn. Damit hat er nun eine digitale Personalakte, ein digitales Archiv, eine elektronische Anwesenheitsliste und die bestmögliche Datensicherheit durch eine verschlüsselte Datenübertragung und einzeln steuerbare Zugriffsrechte.

In der Anwesenheitsliste werden neben Fehlzeiten wie Krankheit und Urlaub auch Auswärtstermine eingetragen, somit hat jeder im Betrieb sofortigen Überblick, welche Arbeitnehmer anwesend sind.

Krankmeldungen und Urlaubsanträge werden eingescannt und gleich zum jeweiligen Arbeitnehmer gespeichert.

Änderungen bezüglich des Gehalts, Adressänderungen usw. werden in einer übersichtlich aufgebauten Erfassungsmaske eingetragen. Am Ende des Monats werden die Daten per Knopfdruck verschlüsselt wie im Online-Banking-Verfahren an das Buchführungsbüro übertragen. Dort können sie zeitnah verarbeitet werden und der Unternehmer erhält sicher und schnell die fertigen Lohnabrechnungen zurück. Auch die Zahlungsdatei für die Bank kann schon fertig mitgeliefert werden.

Mit einem weiteren Knopfdruck kann der



Der Weg zwischen Lohnbüro und Betrieb ist mit DATAC24 nur mehr ein Knopfdruck.

Unternehmer jetzt die Lohnabrechnungen ausdrucken und dazu die Löhne und Gehälter zahlen. Damit ist mit dem Zeitdruck am Monatsende Schluss.

Digitale Personalakte

Die Ablage in Ordnern entfällt nun. Das DATAC Buchführungsbüro schickt die Daten an den Unternehmer zurück und automatisch werden die digitalen Dokumente bei dem jeweiligen Arbeitnehmer abgelegt. So wird nicht nur an dem Material für Organisationsmitteln gespart, sondern auch bei den Verwaltungskosten. Neben der monatlichen Abrechnung jedes Arbeitnehmers kann von der Krankmeldung bis zum Arbeitszeugnis alles digital archiviert werden.

Die Personalabteilung hat durch die digitale Führung der Personalakte einen schnellen Zugriff zu den Daten eines jeden Arbeitnehmers. Der Einblick in relevante Unterlagen ist jederzeit möglich. Die digitale Personalakte stellt eine flexibel gestaltbare Art der Ablagemöglichkeit dar. Die übersichtliche Gliede-

rung in verschiedenen Ordnern kann individuell erweitert und angepasst werden. Dabei muss die Führung der Akte inhaltlich nicht bei jedem Arbeitnehmer identisch sein. Die Ablage in der Personalakte soll schnell, einfach und sicher sein. Der Einsatz der digitalen Personalakte in DATAC24 Lohn erfüllt diese Anforderungen. Und durch die spezifizierten Zugriffsverwaltung sind diese Daten vor unbefugten Zugriffen gesichert.

Aktualität und Rechtssicherheit

Mit einem DATAC Buchführungsbüro hat man einen Partner, bei dem ein hoher aktueller Wissensstand im Steuerrecht und der Sozialversicherung für die lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter vorausgesetzt wird. Man muss sich weder um Krankenkassenbeiträge noch um neue Rechtsvorschriften kümmern. Die Lohnkonten der Mitarbeiter werden korrekt geführt und trotz des Outsourcings dieser Dienstleistung hat der Unternehmer mit DATAC24 Lohn alle Unterlagen aktuell im Haus.

Chaos bei Mehrwertsteuersätzen

In Deutschland herrscht heillooses Durcheinander. Nun fällt der Europäische Gerichtshof ein Grundsatzurteil zu Mehrwertsteuersätzen. Das könnte weitreichende Folgen haben.

Im Grundsatz gilt: Die Mehrwertsteuer liegt in Deutschland bei 19 Prozent auf alle Waren. Fast immer. In einer Anlage zum Umsatzsteuergesetz zählt der Gesetzgeber aber rund 50 Produktkategorien auf, für die eine Ermäßigung auf sieben Prozent gilt. So müssen Lebensmittel grundsätzlich nur ermäßigt besteuert werden. Auch Verkaufsschlager wie „Mägen von Hausrindern“ und „rohe Knochen“ gehören zum begünstigten Kreis. Die volle Mehrwertsteuer wird hingegen für Getränke und Speisen im Restaurant fällig – es sei denn, sie werden mitgenommen und anderenorts verzehrt. Aber wieso eigentlich?

Mit solchen Fragen beschäftigt sich aktuell eine Kommission, die die Bundesregierung zur Prüfung der Begünstigungen eingesetzt hat. Auch der umstrittene ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Hotelübernachtungen steht wieder zur Debatte, den die FDP nach Regierungsübernahme durchgedrückt hat und jetzt selbst wieder infrage stellt. Während in Berlin noch diskutiert wird, schafft der Europäische Gerichtshof (EuGH) schon einmal Fakten.

Dabei geht es vor allem um die Frage, ob Imbissbuden, Kinos und Caterer auch dann den siebenprozentigen Satz für Nahrungsmittel berechnen dürfen, wenn ihre Gäste die Speisen vor Ort verzehren, etwa an Stehtischen.

Dafür muss der EuGH zunächst die Grundsatzfrage klären, ob im EU-Recht unter steuerbegünstigte „Nahrungsmittel“ nur solche zum Mitnehmen fallen, wie sie typischerweise im Supermarkt verkauft werden – oder auch Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr. Und ob bei deren Ausgabe die reine steuerbegünstigte Lieferung überwiegt oder doch eher die Dienstleistung der Bewirtung, auf die der volle Betrag fällig wird.

Werden Pommes oder Popcorn gleich im Imbiss oder Kino gegessen, fordern die deutschen Finanzbehörden 19 Prozent. Ebenso urteilt der Fiskus bei Caterern. Da sie neben dem Essen oft auch Geschirr, Tische und Stühle bereitstellen, liege auch hier keine reine Lieferung vor.

Gegen das Vorgehen der Finanzämter hat zum Beispiel das Hans-Joachim Flebbe Filmtheater geklagt, das die Kinokette Cinemaxx betreibt. In den Kinos können Besucher Popcorn und Nachos kaufen

und entweder während des Films essen oder an Stehtischen vor der Verkaufstheke. Dafür aber verlangt das Finanzamt

Gastronomen eindeutig vorteilhafter: Sie erlaubt ausdrücklich, auch Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ermäßigt zu besteuern. Deshalb, so das Argument der Kläger, müsse in den strittigen Fällen der siebenprozentige Satz gelten.

Die Finanzämter forderten die Betreiber bislang auf, den Anteil der Kunden zu schätzen, die ihr Essen außer Haus mitnehmen. Doch oft zweifeln Betriebsprüfer später an den Angaben – nicht nur in Kinos und Imbissbuden, sondern auch in Schnellrestaurants. Dort geben es die Mitarbeiter zwar in die Kasse ein, ob der Kunde sein Essen „zum Mitnehmen“ bestellt. Bisweilen ergattern die Besucher anschließend aber doch noch einen freien Tisch. Ein beliebtes Argument der Behörden gegenüber den Betreibern von Schnellrestaurants lautet, dass sie nicht überprüfen würden, ob Take-away-Kunden tatsächlich rausgehen.

Die Urteile, die der EuGH am Donnerstag sprechen wird, sind für die betroffenen Branchen wichtig. Denn wenn die Richter im Sinne der klagenden Gastronomen entscheiden, steigt deren Gewinnspanne deutlich. Die Kunden zahlen denselben Preis –

egal, ob sie das Essen mitnehmen oder direkt verzehren. Ob Kinos oder Imbissbuden hinterher den ermäßigten oder den normalen Satz abführen müssen, hat deshalb erhebliche finanzielle Auswirkungen. (Quelle: www.ftd.de)



Beim Catering liegt keine reine Lieferung vor, daher muss der 19-prozentige Steuersatz berechnet werden.

den 19-prozentigen Satz.

Im Umsatzsteuergesetz ist jedoch nirgends ausdrücklich festgelegt, dass eine Lieferung zur Dienstleistung wird, sobald Kunden vor Ort speisen.

Kinobetreiber Flebbe und die anderen Kläger vor dem EuGH – zwei Imbissbuden und ein Caterer – argumentieren nun: Wenn es keine klare gesetzliche Regelung gibt, muss die günstigere der denkbaren Vorschriften gelten. Und die EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie ist für die

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei Jahre

Mit dem Paket Steuervereinfachungsgesetz 2011 bekommen Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung nun auch für zwei aufeinander folgende Jahre zusammen abzugeben. Der Veranlagungszeitraum bleibt das Kalenderjahr, nur die Abgabefrist für das erste Jahr verlängert sich. Es müssen trotzdem aber zwei Steuererklärungen abgegeben werden, eine für jedes Jahr. Steuerpflichtige, die keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb haben, haben nun das Wahlrecht. Ebenfalls gilt das Wahlrecht bei anderen Überschusseinkünften, solange sie die Grenze von 13.000 EUR nicht überschreiten. Bei Zusammenveranlagung wird die Grenze verdoppelt.

Änderung bei Kindergeldgewährung

Derzeit besteht ein Kindergeldanspruch für volljährige Kinder nur dann, wenn die Einkunftsgrenze von 8.004 EUR nicht überschritten wird. Nun soll auf die Überprüfung der Einkommensgrenze verzichtet werden. Es geht hier um alle volljährigen Kinder unter 25 Jahren bis zum erstmaligen Abschluss einer berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme.

Insolvenzgeldumlage fällt für das Jahr 2011 aus

Arbeitgeber brauchen in diesem Jahr keine Insolvenzgeldumlage bezahlen. Diese wurde nämlich auf 0,0% festgesetzt. Im Jahr 2010 wurden noch 0,41% bezahlt.

Bemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wäre.

Steuer-ID-Nummer für Freistellungsaufträge

Die Steuer-Identifikationsnummer wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt und gilt lebenslang. Sie ersetzt für natürliche Personen die bisherige Steuernummer und eTIN und besteht aus insgesamt elf Ziffern. Damit bekamen Finanzbehörden neue Kontrollmöglichkeiten.

Auch für die Wirksamkeit von Freistellungsaufträgen von Kapitalanlegern ist sie ab 2011 notwendig.

Bestehende Freistellungsaufträge behalten bis Ende 2015 noch ihre Gültigkeit. Danach muss aber die Steuer-ID vorliegen.

E-Bilanz ein Jahr verschoben

Die zunächst für 2011 geplante Verpflichtung zur Abgabe einer E-Bilanz

wird aus technischen und organisatorischen Gründen um ein Jahr auf 2012 verschoben.

Für Unternehmen sollte ab 2011 die Pflicht bestehen, für die nach dem 31. Dezember 2010 beginnenden Wirtschaftsjahre an die Finanzämter zusammen mit den Steuererklärungen eine E-Bilanz sowie eine elektronische Gewinn- und Verlustrechnung zu übermitteln. Der Termin zur Einführung der E-Bilanz wurde um ein Jahr auf das Jahr 2012 verschoben.

Unternehmen sollten diese Frist zum Aufbau der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Übermittlung der E-Bilanz und E-Gewinn- und Verlustrechnungen nutzen. Hierfür soll im Rahmen eines Pilotprojektes das Verfahren – auf freiwilliger Basis – erprobt werden.

Handwerkerleistungen bei mehreren Wohnungen

Privatpersonen können in ihrer Einkommensteuererklärung Handwerkerleistungen von der Steuer absetzen. Private Verbraucher können dann 20 Prozent von maximal 6.000 Euro absetzen,

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	ESst-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
4/2011	10.05.11	10.05.11			
5/2011	10.06.11	10.06.11			
6/2011	11.07.11	11.07.11			
II/2011	11.07.11	11.07.11	10.06.11	16.05.11	10.06.11
7/2011	10.08.11	10.08.11			
8/2011	10.09.11	10.09.11			
9/2011	10.10.11	10.10.11			
III/2011	10.10.11	10.10.11	10.09.11	15.08.11	10.09.11

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Fehler bei Krankenversicherungsbeiträgen

Die Lohnsteuerbescheinigung, die sie für das zurückliegende Jahr bekommen haben, kann unter Umständen falsch ausgefüllt sein. Konkret geht es um freiwillig gesetzlich Krankenversicherte und folgende zwei Zeilen: Unter den Nummern 25 und 26 der Bescheinigung wird der Beitrag des Versicherten, den er an die Krankenkasse zahlt, notiert. Hier sollten die Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil stehen. Bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten fehlt oft der Arbeitgeberanteil. Würde dieser Eintrag ohne Korrektur in den Bescheid übernommen, müssten Betroffene zu viele Steuern zahlen.

Hier gibt das Bundesfinanzministerium eindeutige Entwarnung: Für niemanden wird ein Nachteil entstehen. Die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen würden maschinell erkannt. Das heißt: Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge des Arbeitnehmers in korrekter Höhe als Vorsorgeaufwendung – ganz gleich, was in den Zeilen 25 und 26 vermerkt ist. Im Zweifel wird das Finanzamt beim Arbeitnehmer nachfragen.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

sparen mit den Lohn-Anteilen auf ihrer Handwerker-Rechnung also bis zu 1.200 Euro Steuern.

Nun hat ein Ehepaar, das zusammen veranlagt ist und mehrere Wohnungen nutzt, den Betrag pro Wohnung in Anspruch genommen.

In der Vorinstanz bekamen sie auch recht. Nun aber urteilte der Bundesfinanzhof, dass Handwerkerleistungen nur bis zu dem Höchstbetrag von 1.200 EUR als Steuerermäßigung angesetzt werden können, auch bei mehreren Wohnungen.

Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwand bei doppelter Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof hält die Begrenzung für den Abzug von Verpflegungspauschbeträgen auf die ersten drei Monate einer doppelten Haushaltsführung für verfassungsgemäß – auch im Fall beiderseits berufstätiger Ehepartner. Bei beruflicher Auswärtstätigkeit und bei doppelter Haushaltsführung sind Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand nur für die ersten drei Monate an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte absetzbar.

Unterbrechen Sie berufsbedingt für mindestens vier Wochen die Tätigkeit dort und kehren anschließend wieder an diese Arbeitsstelle zurück, beginnt die Drei-Monats-Frist von Neuem und der Verpflegungsmehraufwand kann wieder abgezogen werden.

ELENA-Verfahren wird auf 2014 verschoben

Seit Anfang 2010 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Entgeltaten ihrer Beschäftigten an die zentrale Speicherstelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Daten nur auf Papier erfasst. Diese Bescheinigung musste beispielsweise vorliegen, wer Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld beantragen wollte. Bei 60 Millionen Bescheinigungen pro Jahr ist das eine Menge Papier, stellte die Bundesregierung fest und brachte ein Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) auf den Weg.

Die Einführung des elektronischen Entgeltnachweises ELENA ist nun vorerst auf das Jahr 2014 verschoben worden.

Nach Angaben der Bundesregierung soll die Testphase der umstrittenen Arbeit-

nehmer-Datenbank verlängert werden. Hintergrund sind allerdings nicht die massiven Proteste der Datenschützer, sondern Gutachten, denen zufolge die Umstellung auf das System für die Behörden teurer werde als erwartet. Mehrkosten von bis zu 240 Millionen Euro werden befürchtet.

Handy-Sperre bei geringer offener Rechnung illegal

Der Bundesgerichtshof entschied nun, dass Telekommunikationsanbieter ein Handy bei geringem Rückstand der Rechnung noch nicht sperren dürfen.

Der Gesetzgeber hat bei Festnetzanschlüssen die Grenze des Rückstandes auf 75 EUR festgesetzt, dies soll auch auf Handys übertragen werden. Der Dienstleister Congstar hat eine Klausel in seinen AGBs, die besagt, dass schon bei einem Rückstand von 15,50 EUR das Handy gesperrt wird. Diese ist damit als ungültig erklärt.

Steuerfalle Reisekosten

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2011 können viele Frühstücke auf Auswärtstätigkeiten als arbeitgeberveranlasst behandelt und mit dem günstigen Sachbezugswert von 1,57 EUR angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Eine Versteuerung und Verbeitragung des Sachbezugswerts kann vermieden werden, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den Spesen einen Betrag von 1,57 EUR abzieht.

In diesen Fällen ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Folgen aus der Mahlzeitenstellung. Ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter liegt insoweit nicht vor. Kürzt der Arbeitgeber die Reisekostenvergütung jedoch um einen höheren Wert als 1,57 EUR, ist bei der Frühstücksgestellung von einer gegen Entgelt ausgeführten sonstigen Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszugehen. Die Kürzung wird damit in voller Höhe zu 19% umsatzsteuerpflichtig.

Verzögerung bei Steuerbescheinigung

Bankkunden könnten auch in diesem Jahr ihre Jahressteuerbescheinigungen

verspätet von ihrer Bank erhalten. Wie der „Tagesspiegel“ berichtete, könnte es bei einzelnen Instituten zu einer Kollision mit der für die Einkommensteuererklärung wichtigen Frist vom 31. Mai kommen. In der Bescheinigung geben die Banken an, wie viel Geld ihr Kunde mit seinen Finanzgeschäften verdient oder verloren hat.

So häufig wie im vergangenen Jahr werden die Probleme mit der Verzögerung laut Bericht jedoch vermutlich nicht ausfallen. Damals war es verbreitet zu Verspätungen bei der Zustellung der Bescheinigungen gekommen, weil die Institute ihre Programme auf die 2009 eingeführte Abgeltungsteuer anpassen mussten. Wenn es in diesem Jahr zu Verspätungen kommt, handelt es sich dabei um „bankenindividuelle Abläufe“, laut einer Sprecherin des Bundesverbands deutscher Banken. Bei Instituten mit vielen Kunden im Wertpapiergeschäft fielen die Steuerbescheinigungen komplexer aus als bei denjenigen, deren Kunden überwiegend ihr Erspartes auf der Bank horteten. Deshalb könne es bei solchen Instituten eher zu späteren Zustellungen der Bescheinigungen kommen.

Außerdem könne in diesem Jahr die neue Ehegattenverlustrechnung zu Verzögerungen führen. Laut der Sprecherin können fortan Verluste, die ein Ehegatte mit seinen Wertpapieren gemacht hat, mit denen seines Partners verrechnet werden.

Musterverfahren gegen die Einschränkung des Werbungskostenabzugs

Seit Einführung der Abgeltungsteuer können Werbungskosten, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen entstehen, nicht mehr gesondert geltend gemacht werden. Sie werden mit dem Sparerpauschbetrag von 801 EUR pro Jahr und Person bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten abgegolten. Der Bund der Steuerzahler unterstützt derzeit ein Musterverfahren gegen diese Einschränkung im Werbungskostenabzug bei der Abgeltungsteuer. Betroffene Steuerzahler können sich nun auf das Verfahren am Finanzgericht Münster berufen. Ob die Finanzverwaltung allerdings das Verfahren ruhen lässt, ist ungewiss. Anspruch auf Zwangsrufe besteht erst, wenn das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

De-Mail: Der elektronische Brief

Der klassische Brief auf Papier gehört trotz Fax und E-Mail immer noch zum Büroalltag. Ein Grund dafür sind die rechtlichen Gegebenheiten. Ist die Schriftform notwendig, muss der Brief auf Papier verschickt werden. Mit dem neuen De-Mail-Gesetz kann sich das nun ändern.



*Ist die Schriftform notwendig, muss der Brief auf Papier verschickt werden.
Mit dem neuen De-Mail-Gesetz kann sich das nun ändern.*

De-Mail

De-Mail ist ein Kommunikationsmittel, das den verbindlichen und vertraulichen Austausch elektronischer Dokumente per Online-Brief über das Internet ermöglichen soll. De-Mail ist ein Projekt der deutschen Bundesregierung in Zusammenarbeit mit mehreren Diensteanbietern. Es zielt auf die Verringerung der Austauschkosten für Verwaltungen und Unternehmen. (Quelle: Wikipedia)

De-Mail-Gesetz

Der Bundesrat hat das lange umkämpfte, vom Bundestag bereits Ende Februar abgesegnete Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten nun endlich passieren lassen. Die Regelungen können so nach der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt schon in wenigen Wochen in Kraft treten.

De-Mail-Nutzer sollen künftig rechtsverbindlich mit Behörden und Unternehmen sowie untereinander kommunizieren können. Dabei soll der Komfort der herkömmlichen E-Mail mit dem Sicherheitsniveau des gedruckten Briefes verbunden werden. Die Bundesregierung rechnet mit dem Versand

mehrerer Milliarden De-Mail-Sendungen pro Jahr, so dass in Verwaltung und Wirtschaft viel eingespart werden könne. Um als Anbieter für De-Mail auf den Markt gehen zu können, müssen sich Provider vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizieren lassen.

Kostenfaktor

Das Interesse an De-Mails ist momentan groß. Wie viele Unternehmen den Dienst später auch wirklich nutzen werden, wird sich zeigen. Denn die sichere De-Mail gibt es nicht umsonst. Über die Höhe des De-Mail-Portos schweigen sich die Unternehmen allerdings noch aus. Die Telekom spricht von einem „wettbewerbsfähigen Preis“, der unter dem Porto liegen werde, das bei der Post für einen Standardbrief zu zahlen sei.

IT-Einbettung

De-Mail funktioniert standardmäßig über einen Webbrowser. Nach ersten Praxiserfahrungen wurde festgestellt, dass es sich relativ leicht in bestehende Mail- bzw. Abrechnungssysteme einbinden lässt.

Datenschutz

Umstritten ist aber die Frage, wie sicher De-Mails wirklich sind. Experten etwa vom Chaos Computer Club bemängeln ebenso wie der Bundesrat, dass nur der Transport der De-Mail, nicht aber die Nachricht selbst verschlüsselt wird. Zudem werde die verschlüsselte Übertragung bei den Providern kurzfristig unterbrochen, damit die Nachrichten auf Viren und Spam überprüft werden können. Während dieses Vorgangs seien die Nachrichten einem „erhöhten Risiko des Angriffs durch unbefugte Dritte ausgesetzt“, erklärte der Bundesrat. Die Bundesregierung lehnt eine vollständige sogenannte „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ der De-Mail als zu kompliziert für den Nutzer ab.

Elektronische Signatur

Die De-Mail allein erfüllt nicht das Schriftformerfordernis. Die Bundesregierung weist ausdrücklich darauf hin, dass De-Mail kein Ersatz für die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz ist. Diese stelle nämlich ein Äquivalent zur handschriftlichen Unterschrift dar und diene damit der Erfüllung einer im Einzelfall erforderlichen Schriftform. De-Mail allein erfüllt nicht das Schriftformerfordernis.

De-Mail startet noch in diesem Jahr

Wann die erste De-Mail durchs Internet geschickt wird, steht noch nicht fest. Das sei unter anderem davon abhängig, wie zügig das BSI die Zertifizierung der Provider durchführen wird, heißt es bei den De-Mail-Providern in spe. Bei der Telekom rechnet man damit, dass der reguläre De-Mail-Dienst noch in diesem Jahr gestartet wird.

E-Postbrief der Deutschen Post

Die Deutsche Post hat ihr Angebot für den rechtssicheren E-Mail-Verkehr bereits im Juni 2010 gestartet. Die Nutzer müssen sich dafür einmalig in einer Post-Filiale ausweisen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Absender und Empfänger eindeutig zu identifizieren sind. Für den Versand berechnet die Deutsche Post 55 Cent wie für den klassischen Brief.

Aufbewahrungsfristen

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, geschäftliche Unterlagen über einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren. Die wichtigsten Fristen für Dokumente und Daten sind nach dem Handels- und Steuerrecht geregelt.

Man unterscheidet dabei Fristen von sechs und zehn Jahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzten Änderungen oder Handlungen in den jeweiligen Unterlagen vorgenommen wurden bzw. Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden.

Frist von zehn Jahren:

- Anlagevermögenskarteien
- Kassenberichte
- Jahresabschlüsse
- Eröffnungsbilanzen
- Lageberichte
- Inventare
- Buchungsbelege

Unterlagen, die in 2000 und früher erstellt wurden, können in 2011 vernichtet werden.

Frist von sechs Jahren:

- Lohnkonten
- Handels- und Geschäftsbriefe
- Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen
- Stundenlohnzettel
- Preisauszeichnungen
- Mahnvorgänge
- Grund- und Handelsregisterauszüge

Unterlagen, die in 2004 und früher erstellt wurden, können in 2011 vernichtet werden.

Private Belege

Für private Belege besteht grundsätzlich keine Aufbewahrungsfrist. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt. Bei Erklärungsabgabe mittels ELSTER sollten die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden.

Zwei Besonderheiten gibt es aber trotzdem: Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind verpflichtet, Rechnungen, Bauverträge etc. zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren.

Außerdem gibt es seit 2010 eine neue Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren bei privaten Überschusseinkünften, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt.

Unisex-Tarife bei den Versicherungen

Vor allem Auto-, Renten- und Krankenversicherungen trifft es hart. Am 1. März hat der Europäische Gerichtshof sein Urteil gefällt. Damit dürfen Versicherungstarife das Merkmal Geschlecht nicht mehr als Grund für unterschiedliche Preise aufweisen.

Bislang ist es so, dass Frauen in der Autoversicherung meistens weniger als Männer bezahlen, bei der privaten Renten- und Krankenversicherung aber deutlich mehr. Das Ergebnis des Urteils wird keine völlig neutrale Umverteilung sein. Für eine Übergangszeit müssen die Versicherer mit dem Risiko kalkulieren, dass sich weniger Männer und mehr Frauen wegen der neuen Preise versichern. Das schlägt sich in den nun einheitlichen Tarifen nieder.

Die Entscheidung des EuGH ist aber nachvollziehbar. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein hohes zivilisatorisches und politisches Gut. Gerade eine Branche, die behauptet, sie sei dem staatlichen Sozialsystem überlegen, kann in dieser Frage nicht hinter der gesetzlichen Rente und den Krankenkassen hinterherhinken.

Des Weiteren gibt es vor allem in der Autoversicherung noch genügend Punkte, um Tarife zu unterteilen. Da gibt es die Kilometerleistung, den Wagentyp, die Region, alles nachvollziehbar. Aber auch Eigenheimbesitzer oder Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten bei vielen Gesellschaften günstigere Preise – und sie begründen das mit statistisch nachweisbaren Unterschieden im Schadensbedarf. Zur Begründung verweist der EuGH auf die EU-Gleichstellungsrichtlinie aus dem Jahr 2004. Sie verlangte geschlechtsneutrale sogenannte Unisex-Tarife im Grundsatz schon ab dem 21. Dezember 2007 und sehe eine Überprüfung nach fünf Jahren, also am 21. Dezember 2012, vor.

Impressum:

Herausgeber:

media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten

prokont
Professionelle Buchführung

Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATACFranchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.